Vereinssatzung zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 30.01.2026

Veröffentlichung auf der Homepage des FC Untergrombach mindestens vier Wochen vorab

- Rot, durchgestrichen: Löschung gegenüber bisheriger Satzung vom 15.03.2019
- Grün bzw. abgeänderte Einträge

VEREINSSATZUNG

Präambel

Wir sind ein familiärer Verein, der fußballbegeisterten Menschen aller Altersgruppen eine Heimat bietet. Unser gepflegtes Vereinsgelände, unser Vereinsheim und unsere Partner bilden das Fundament für eine starke und lebendige Gemeinschaft. Durch Engagement auf und neben dem Platz ermöglichen unsere Mitglieder qualifizierte Fußballangebote, die sich sowohl an Breitensportler als auch an leistungsorientierte Sportler richten.

Der Verein bekennt sich dazu, dass er keine Menschen ausschließt, unabhängig von Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung.

§ 1 Name, Eintragung in das Vereinsregister, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

FC Germania 07 Untergrombach.

(2) Er ist in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 22 eingetragen und führt den Zusatz **e. V.** zum Vereinsnamen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Fußballsports und aller anderen Sportarten, die der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder dienen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

Entwurf

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;

c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;

d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;

e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen;

f) die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern;

g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;

h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. Karlsruhe und des Badischen Sportbundes.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen werden.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den ~~schriftlichen~~ Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig.

(3) Minderjährige bedürfen zum Eintritt in den Verein der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. ~~Sie haben als Minderjährige kein Stimmrecht.~~

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Einsicht ins Kassenbuch.

Entwurf

§ 6 Arten von Mitgliedschaften im Verein

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und Personenvereinigungen.

(5) Ehrenmitglied kann werden,

a.) wer 50 Jahre lang ununterbrochen Vereinsmitglied ist,

b.) wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der erweiterte Vorstand.

(6) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als Vereinsvorsitzender über mehrere Jahre hinweg um den Verein verdient gemacht hat. Ein Ehrenvorsitzender hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Zum Ehrenspielführer kann ernannt werden, wer sich als aktiver Sportler besondere Verdienste erworben hat. Ein Ehrenspielführer hat Sitz und Stimme im Spielausschuss. Über die Ernennung zum Ehrenspielführer beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 7 Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben sich gegenüber dem Verein uneigennützig zu verhalten und stets das Wohl des Vereins zu respektieren.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a.) mit Tod des Mitglieds;

b.) durch freiwilligen Austritt;

c.) durch Ausschluss aus dem Verein;

d.) durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine ~~schriftliche~~ Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ~~vier Wochen~~ einem Monat zulässig.

Entwurf

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat und somit ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als grober Verstoß gilt auch, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Vor der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von ~~14 Tagen~~ einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

(6) Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von ~~vier Wochen~~ einem Monat ab Zustellung beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

(7) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder wird die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, wobei für die Berechnung der Frist der Poststempel des Aufgabedatums maßgebend ist, gilt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Beschlusses als beendet.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die ~~General~~ Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jährlich im Monat Januar im Voraus zu zahlen.

(2) Für Familien mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern kann ein Familienbeitrag festgesetzt werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

(3) Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a.) der geschäftsführende Vorstand;

b.) der erweiterte Vorstand;

c.) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.

Entwurf

§ 11 Der Vorstand und seine Befugnisse

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a.) dem 1. Vorsitzenden,

b.) dem 2. Vorsitzenden,

c.) dem Hauptkassier,

d.) dem Schriftführer,

e.) dem Spielausschussvorsitzenden und

f.) dem Jugendleiter.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

a.) dem geschäftsführenden Vorstand, sowie

~~g.) Vertreter des Wirtschaftsausschusses~~

b.) einem Vertreter des Ältestenrates,

c.) dem Pressewart,

~~j.) Ballwart~~

d.) dem Platzwart,

e.) den Abteilungsleitern der verschiedenen Sparten,

~~m.) Platzkassier~~

f.) den Ehrenvorsitzenden,

g) dem Schiedsrichterbeauftragten,

h) dem Ehrenamtsbeauftragten.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für

a.) die Vorbereitung der Sitzungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

b.) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,

c.) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,

d) die Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichtes,

e). den Abschluss und Kündigung von Verträgen,

f.) die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern und die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

g.) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

Entwurf

h.) die Kreditaufnahme bis zur Höhe des Vereinsvermögens - mit Genehmigung (Mehrheitsbeschluss) des erweiterten Vorstandes,

i.) die Einsicht in alle Bücher und Unterlagen jeder Abteilung und

j.) den Erlass von Verordnungen.

(5) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für

a.) die abschließende Beratung über den Termin und die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;

b.) die abschließende Beratung des Haushaltsplanes,

c.) die Beratung über eine evtl. Kreditaufnahme und

d.) die Bestellung des Nachfolgers im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds.

§ 12 Vertretung des Vereins

(1) Vertretungsvollmacht im Sinne des § 26 BGB besitzen

a.) der erste Vorsitzende,

b.) der zweite Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur vertreten und Aufgaben des ersten Vorsitzenden übernehmen und ausführen, wenn dieser verhindert ist.

(3) Alle Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(4) Falls sich bei Abstimmungen in den Vorstandssitzungen Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.

(5) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, hat Sitz und Stimme im Spielausschuss.

(6) Dem Schriftführer obliegt die Fertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung. Wegen des Protokolls über die Mitgliederversammlung wird auf § 15 Abs. 13 ~~Ziff .7 Abs. 6 und 7~~ verwiesen. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind von ihm und dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Weiterhin ist der Schriftführer für die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs verantwortlich.

(7) Der Kassier verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenden Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen über ~~3.000~~ 5.000 Euro hinaus nur durch Gegenzeichnung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden vornehmen.

(8) Der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, können einen anderes Mitglied mit der Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten beauftragen.

ENTWURF

§ 13 Besetzung und Ergänzung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Vorstandsämter bekleiden. ~~Ausnahmen können zugelassen werden. Diese Ausnahmen sind auch dann zulässig, wenn es sich dabei um die Zusammenlegung der Ämter des geschäftsführenden Vorstandes handelt.~~

(4) Für die Bestellung des Nachfolgers für ein vorzeitig aus dem Vorstand ausgeschiedenes Mitglied ist der erweiterte Vorstand zuständig, welcher das Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit anstelle des Ausgeschiedenen bestellt.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Einführung einer Jugendordnung. Die Jugendordnung wird bestätigt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die vorgelegte Jugendordnung bestätigen. Die Jugendabteilung wird durch den von über die Jugendordnung gewählten Jugendleiter im geschäftsführenden Vorstand vertreten.

(6) Der Spielausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende. Ihm obliegt die Leitung des gesamten Seniorenspielbetriebes. Verantwortlich ist der Spielausschussvorsitzende ~~Vorsitzende~~.

~~Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung von Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben, die er von diesem übertragen bekommt.~~

(7) Der Ältestenrat besteht aus möglichst 3 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Mitglieder im Ältestenrat sollten mindestens 15 Jahre Mitglied im Verein sein. ~~Er ist Beschwerde-Instanz in Disziplinarverfahren gegen Vereinsmitglieder.~~ Der Ältestenrat ~~Er~~ hat beratende Funktion innerhalb des Vorstandes und kann von diesem mit Aufgaben besonderer Art betraut werden.

(8) Der Pressewart ist zuständig für eine~~n~~ objektive Sportberichterstattung sowie die Veröffentlichung von Vereinsbekanntmachungen ~~einwandfreien und lückenlosen Sportbericht~~ in den verschiedenen Zeitungen ~~und für die Werbedurchsagen bei Heimspielen im Stadion~~.

~~Der Ballwart ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung der Sportbälle und sämtlicher Trainingsgeräte. Etwaige (oder notwendig werdende) Reparaturen sind von ihm nach vorheriger Rücksprache mit einem der beiden Vereins- vorsitzenden und dem Hautkassier unverzüglich zu veranlassen.~~

(9) Der Platzwart ist für die Pflege der Platzanlage einschließlich der Spielfelder verantwortlich. ~~Er hat dafür zu sorgen, dass der Rasen auf den Spielfeldern rechtzeitig und richtig gemäht wird, vorhandene Unebenheiten oder Löcher auf den Spielfeldern beseitigt und die Spielfelder den Fußballregeln entsprechend abgezeichnet werden. Weiterhin ist er dafür verantwortlich, dass vor Spielen jeder Art die Tornetze aufgehängt und diese nach dem Spiel wieder abgehängt sowie die Eckfahnen aufgestellt und wieder eingesammelt werden. Er ist auch für die Instandhaltung sämtlicher von ihm benutzter Geräte sowie für deren Vollzähligkeit verantwortlich. Etwa notwendig werdende Reparaturen an den~~

ENTWURF

~~Gerätschaften sind unverzüglich anzuzeigen und nach Rücksprache mit einem der beiden Vereinsvorsitzenden und dem Kassier zu veranlassen.~~

(10) Abteilungsleiter: Innerhalb einer Sportart/ Sparte kann es eine weitere Aufteilung in Abteilungen geben (insbesondere AH-Abteilung, Abteilung Freizeitsport, etc.). ~~Soweit außer dem Fußballspiel noch weitere Sportarten betrieben werden, erfolgt dieses in besonderen Abteilungen.~~ Der jeweilige Abteilungsleiter ist für diese Abteilung verantwortlich. Er untersteht der Weisungsbefugnis des 1. bzw. 2. Vorsitzenden des Vereins.

~~(11) Platzkassiere Die Platzkassiere unterstehen dem Hauptkassier. Sie sind verantwortlich für das Kassieren bei Heimspiel.~~

(11) Der Schiedsrichterbeauftragte ist Ansprechpartner für die im Verein tätigen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie für die zuständigen Verbände. Er unterstützt die Gewinnung, Betreuung und Förderung von Schiedsrichtern und koordiniert deren Aus- und Fortbildung.

(12) Der Ehrenamtsbeauftragte ist Ansprechpartner für die ehrenamtlich Tätigen im Verein und fördert deren Gewinnung, Betreuung und Anerkennung.

§ 14 Kassenprüfer und Kassenprüfung

(1) In jedem Jahr ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie erstreckt sich lediglich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit, der vom Vorstand genehmigen Ausgaben.

(2) Die Kassenprüfer haben dem geschäftsführenden Vorstand über das Ergebnis zu berichten und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht bekannt zu geben.

(3) Die Kassenprüfer ~~dürfen nur~~ werden auf zwei Jahre gewählt ~~werden~~. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche ~~volljährige~~ Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann mittels einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung anzuzeigen. Die Vollmacht muss enthalten:

a.) die vollständigen Anschriften des Vollmachtgebers und die des Bevollmächtigten;

b.) das Datum der Ausstellung der Vollmacht;

c.) die Angabe wozu die Vollmacht erteilt wird und

d.) die Unterschrift des Vollmachtgebers.

(3) Die Tagesordnung soll enthalten:

a.) Begrüßung und Totengedenken durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter;

Entwurf

b.) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden;

c.) Jahresbericht des Hauptkassiers;

d.) Aussprache über Bericht b.) und c.)

e.) Bericht Spielausschussvorsitzender;

f.) Bericht Jugendleiter;

g.) Berichte Abteilungsleiter;

h.) Aussprache über Berichte e.) bis g.);

i.) Bericht der Kassenprüfer;

j.) Entlastung der Vorstandsmitglieder;

k.) Anträge;

l) Wahlausschuss;

m.) Neuwahlen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a.) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;

b.) wenn das Interesse des Vereins es erfordert;

c.) oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist über das Mitteilungsblatt der Stadt Bruchsal unter Einhaltung einer Frist von ~~vier Wochen~~ einem Monat einzuberufen.

(6) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist nach Abs. 5 beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks usw. beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 ~~volljährige~~ stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von ~~vier Wochen~~ einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist

Entwurf

jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, ohne dafür eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(12) Hat im ersten Durchgang der Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

a.) Ort und Zeit de Versammlung,

b.) die Person des Versammlungsleiters,

c.) die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung,

d.) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

e.) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der zu ändernden Paragrafen angegeben werden.

§ 16 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.

(2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins und Fusion

(1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung nach S. 1 kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung getroffen werden. Wird die Mitgliederzahl nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Monaten einzuberufen mit dem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach §15 Abs. 9.

Entwurf

~~(2) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.~~

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Fußballsport in Untergrombach zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für entstehende Unfälle oder Diebstähle oder Sachschäden auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall - und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund gewährleistet.

(2) Wird der Verein von einem Sportverband oder einer sonst zuständigen Behörde beziehungsweise Stelle wegen einer grob fahrlässigen Handlung eines Mitgliedes mit einer Geldbuße bestraft, kann der Vorstand die Geldbuße von diesem Mitglied zurückverlangen.

§ 19 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Stadt Bruchsal sowie auf der Vereinshomepage.

§ 20 Platzbenutzung

(1) Trainiert wird grundsätzlich bis auf Ausnahmen auf Platz 2.

(2) Ob und wann der Platz 1 (Michaelsberg-Stadion) gespielt wird, obliegt der Entscheidung des ~~jeweiligen~~ Platzwartes in Absprache mit dem ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderung mit dem zweiten Vorsitzenden.

(3) Die Entscheidungen der Vorsitzenden sind endgültig, da sie die Verantwortung gegenüber dem Eigentümer, der Stadt Bruchsal, tragen.

§ 21 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Entwurf